

Gesellschaftsvertrag

der Film Festival Cologne GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz, Gesellschafter

(1)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: Film Festival Cologne GmbH.

(2)

Sitz der Gesellschaft ist in Köln.

(3)

Gesellschafter sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Stadt Köln sowie Frau Dr. Richter.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1)

Gegenstand der Gesellschaft ist die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Film Festival Cologne.

(2)

Dabei nimmt die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung, Vorbereitung und Durchführung des Film Festival Cologne,
- b) Weiterentwicklung des Film Festival Cologne und
- c) Durchführung einer Preisverleihung im Rahmen des Film Festival Cologne.

(3)

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind und deren Haftung beschränkt ist, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2)

Von dem Stammkapital übernehmen:

- a) das Land Nordrhein-Westfalen 12.525,00 Euro (50,1 %),
- b) die Stadt Köln 9.975,00 Euro (39,9 %),
- c) Frau Dr. Richter 2.500,00 (10 %) Euro.

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

(3)

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die Zustimmung wird durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter erteilt. Die Erklärung der Zustimmung obliegt der Geschäftsführung.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Falls mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind, erfolgt die Abgrenzung der Geschäftsbereiche durch eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung. Geschäftsführungsbefugnis steht mehreren Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern nur gemeinsam zu.

(2)

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gemeinschaftlich, für den Fall der Bestellung mehrerer Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer auch durch eine

Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3)

Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird.

(4)

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind von ihr zu befolgen.

Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortstand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie kann zum Zweck der Risikosteuerung und -kontrolle Gremien einrichten.

(5)

Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. Diese kann Bestimmungen über die interne Zuständigkeitsverteilung bei mehreren Geschäftsführern erhalten sowie bestimmen, für welche Geschäfte die Geschäftsführung einer Zustimmung der Gesellschafter bedarf.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung gegenüber Dritten wird durch die Geschäftsordnung nicht berührt.

(6)

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung bis zum 30. November eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Stellenplan für das jeweilige folgende Jahr vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(7)

Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorschriften zu erstellen, die im dritten Buch des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften festgelegt sind. Sie leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Prüfung durch einen Abschlussprüfer der Gesellschafterversammlung zu. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr.

9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 65a LHO – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter hat das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung die Einberufung zu verlangen.

Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten sieben Monaten des Jahres statt. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschaftsversammlung beratend teil, sofern die Gesellschaftsversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort abgehalten werden.

(2)

Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss eine Frist von 14 Tagen, gerechnet vom Tag der Absendung, bis zur Gesellschafterversammlung wahren. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und die Punkte der Tagesordnung bezeichnen, über welche Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3)

Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(4)

Den Vorsitz in der Gesellschaftsversammlung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(5)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.

(6)

In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 Euro Stammeinlage eine Stimme. Beschlüsse können in der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gesellschafter getroffen werden. Bei einer Erweiterung der Zahl der Gesellschafter darf der Stimmrechtsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen nicht unter 33 1/3% absinken.

(7)

Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Vollmachten zur Vertretung sowie die Ausübung des Stimmrechts sind schriftlich zu erteilen. Untervollmachten können ebenfalls schriftlich erteilt werden.

(8)

Beschlüsse der Gesellschafter können auch durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail, etc.) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(9)

Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des etwaigen Jahresergebnisses,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- e) den Wirtschafts- und Stellenplan, sowie die mittelfristige Finanzplanung,
- f) die Bestellung, Anstellung und Abberufung oder Entlassung der Geschäftsführung, sowie einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- i) die Auflösung der Gesellschaft und
- j) andere Angelegenheiten der Gesellschaft, die sie durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung zur Beschlussfassung an sich zieht,
- k) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- l) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

§ 8 Tod eines Gesellschafters

(1)

Wird ein Gesellschafter nach seinem Tode durch eine Person beerbt, die nicht bereits Gesellschafter/in ist, so kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft oder an eine oder mehrere von ihr bezeichnete Person bzw. Gesellschaft übertragen wird.

(2)

Das Wahlrecht der Gesellschaft wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Das von ihr an den Erben zu zahlende Entgelt richtet sich nach § 14 dieser Satzung.

§ 9 Prüfungsrechte

(1)

Als Beteiligung des Gesellschafters Land Nordrhein-Westfalen unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft der Prüfung des zuständigen Landesrechnungshofes.

(2)

Die Prüfung erfolgt unter der Maßgabe, dass seitens des Rechnungshofes darauf zu achten ist, dass bei der Herausgabe von Prüfungsergebnissen die Wettbewerbstätigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

(3)

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln haben die Befugnisse aus §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

(4)

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln haben das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

§ 10 Zuwendungen der Gesellschafter

(1)

Die Gesellschafter können Zuwendungen an die Gesellschaft leisten, um diese in die Lage zu versetzen, den Gesellschaftsgegenstand zu erfüllen. Hierbei achten die Gesellschafter insbesondere auf die Konformität im Hinblick auf das Europäische Beihilfenrecht. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Dies gilt auch im Fall eines Verlustausgleiches nach § 12.

(2)

Die Gesellschafter sind zur Leistung von Zuwendungen nicht verpflichtet. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet der jeweilige Gesellschafter selbst.

§ 11 Gewinnverteilung/ Gewinnverwendung

(1)

An einem Gewinn der Gesellschaft sind nur das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln im Verhältnis ihres Anteils von 55,67 : 44,33 beteiligt. Alle weiteren Gesellschafter sind von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen.

(2)

Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 12 Verlustausgleich

(1)

Verluste der Gesellschaft werden aus den vom Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln eingebrachten Rücklagen vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit im Verhältnis 55,67 : 44,33 abgedeckt. Eine Rücklagenzufuhr aus Gewinnen wird in gleicher Weise verwendet. Durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss können die Parteien das Verhältnis der Zuordnung der offenen Rücklagen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Köln ändern.

(2)

Sofern keine Rücklagen vorhanden sind, können Verluste der Gesellschaft vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Zulässigkeit ausgeglichen werden, wenn sowohl das Land NRW als auch die Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung einem Verlustausgleich zustimmen. Falls die betroffenen Gesellschafter nichts anderes bestimmen, erfolgt der Verlustausgleich im Verhältnis 55,67 (Land NRW) zu 44,33 (Stadt Köln).

(3)

Ein Anspruch der Gesellschaft auf Verlustabdeckung besteht in keinem Fall.

(2)

Zur Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf es jeweils eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 13 Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

(1)

Jeder Gesellschafter kann durch eine an die Gesellschaft zu richtende schriftliche Kündigungserklärung die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr bis zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2)

Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Absatz 1, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb der ersten sechs Monate der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 erklärt werden.

(3)

Der Kündigende scheidet aus der Gesellschaft aus. Er hat seinen Anteil vorrangig den anderen Gesellschaftern zur Übertragung anzubieten. Kündigen alle Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst.

(4)

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne einen solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(5)

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhalten die Gesellschafter von dem bei der Abwicklung verbleibenden Reinvermögen höchstens den Betrag, der dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile entspricht. Aus dem darüberhinausgehenden Reinvermögen erhalten das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Köln einen Betrag bis zur Höhe ihrer noch buchmäßig vorhandenen offenen Rücklagen.

§ 14 Abfindungsguthaben

(1)

Sofern die Gesellschafter Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Köln nach § 13 aus der Gesellschaft ausscheiden, haben sie Anspruch auf eine Abfindung durch den/die Anteile übernehmenden Gesellschafter. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum vorausgegangenen Bilanzstichtag. Ein etwaiger Firmenwert ist bei der Bewertung nicht einzubeziehen. Kommt eine Einigung über die Abfindung binnen sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens nicht zustande, so wird sie von einem Schiedsgutachter verbindlich festgelegt, der von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer für beide Seiten verbindlich benannt wird. Die Kosten der Ermittlung der Abfindung werden geteilt.

(2)

Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung oder Befreiung von einer etwaigen Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(3)

Sofern natürliche Personen als Gesellschafter nach § 13 aus der Gesellschaft ausscheiden, haben sie Anspruch auf Rückgewähr des Nennwerts ihres Geschäftsanteils. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1)

Wird die Gesellschaft aufgelöst oder fällt ihr bisheriger Zweck fort, so fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter übersteigt, zu folgenden Teilen an die Gesellschafter:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) Land Nordrhein-Westfalen | 55,67 von Hundert und |
| b) Stadt Köln | 44,33 von Hundert. |

(2)

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(3)

Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

(4)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

(5)

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(6)

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im Bundesanzeiger.

(7)

Die Gesellschafter tragen anteilig die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung.